

# Allgemeinverfügung

## **zur Umsetzung von Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie im Bodenseekreis**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Bodenseekreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Bodenseekreis folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- 1.** Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft ist in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender trifftiger Gründe gestattet:
  - a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - b) Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 4 CoronaVO,
  - c) Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
  - d) Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
  - e) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - f) Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  - g) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  - h) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
  - i) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - j) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
  - k) Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 1b Abs. 2 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung vorbehaltlich behördlicher Erlaubnisse, und
  - l) sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.
- 2.** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- 3.** Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis einschließlich 17.02.2021, 24 Uhr (Aschermittwoch). Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-

Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Bodenseekreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Sie wird unabhängig davon aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Bodenseekreis an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Für die Feststellung des Überschreitens/Unterschreitens der Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern ist der Lagebericht des Landesgesundheitsamtes zugrunde zu legen.

### **Gründe:**

#### **I. Sachverhalt**

Im Bodenseekreis liegt die sogenannte 7-Tage-Inzidenz, also die Anzahl der neu gemeldeten SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen, seit dem 30.10.2020 dauerhaft über einem Wert von 50. Auch wenn die Fallzahlen in den vergangenen Wochen stark gesunken sind, liegen sie dennoch weiterhin über dem Wert von 50. Zuletzt lag die 7-Tage-Inzidenz bei 63,1 (Stand: 10.02.2021).

Die Zahl der an COVID-19 gestorbenen Personen ist seit Mitte Dezember 2020 (15.12.2020: 16 bestätigte Todesfälle) stark gestiegen und lag zuletzt bei 130 (Stand: 10.02.2021).

Hinzu kommt seit einigen Tagen das Auftreten von Varianten des Coronavirus im Bodenseekreis. Seit Anfang Februar wurde im Bodenseekreis 28-mal labordiagnostisch eine Virusvariante nachgewiesen.

Vertreter besorgniserregender Virusvarianten (variants of concern, kurz VOC) wurden weltweit, aber auch in Europa, identifiziert. Die Dynamik der Verbreitung der Varianten in einigen Staaten ist nach Auskunft des Robert-Koch-Instituts (RKI) besorgniserregend. Für diese und zukünftig auftretende Virusvarianten gälte, dass sich der Schweregrad der Erkrankung und die Übertragbarkeit im Vergleich gegenüber der initial zirkulierenden Virusvariante möglicherweise verändern können. Weiterhin bestehe das Risiko, dass die Wirksamkeit der aktuell verwendeten Impfstoffe gegen die neuen Varianten reduziert sein könnte, da die durch die Impfung gebildeten neutralisierenden Antikörper gegen das veränderte Virus schlechter schützen. Dies werde derzeit in zahlreichen wissenschaftlichen Studien weiter untersucht.

Wie sich diese neuen Varianten auf die Situation in Deutschland auswirken werden, ist nach Angaben des RKI noch unklar. Es sei möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren.

#### **II. Rechtliche Würdigung**

1. Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 bis 3 IfSG.

2. Das Landratsamt Bodenseekreis – Gesundheitsamt – ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW zuständig. Von einer Anhörung nach § 28 Abs. 1 LVwVfG wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG wegen der Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung (Gefahr im Verzug) abgesehen.

3. a) Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden; die zuständige Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum sein.

Gemäß § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Die genannten Voraussetzungen liegen für den Erlass der nächtlichen Ausgangsbeschränkung im Bodenseekreis gemäß dieser Allgemeinverfügung vor.

Die Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 IfSG liegen vor. Ohne den Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung in der Form, wie sie durch Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ergeht, wäre auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet.

Eine „Gefährdung“ in diesem Sinne liegt vor, wenn der Verzicht auf die Ausgangsbeschränkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei im Übrigen ungehindertem Ablauf und auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen wahrscheinlich zu einem Schaden für das Ziel der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 und die damit geschützten Rechtsgüter von Leben und Gesundheit einer potentiell großen Zahl von Menschen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) führt. Hier bestünde bei Verzicht auf eine nächtliche Ausgangsbeschränkung eine Gefahr für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie und damit für Leben und Gesundheit einer potenziell großen Anzahl von Personen.

Ohne eine nächtliche Ausgangsbeschränkung wäre mit einem erheblichen Anstieg von Neuinfektionen mit dem Coronavirus und damit der Verbreitung von COVID-19 zu rechnen. Wäre es gestattet, die eigene Wohnung nach 21 Uhr ohne einen triftigen Grund (vgl. Ziff. 1 a) bis l)) zu verlassen, könnte sich jeder in dieser Zeit frei im öffentlichen Raum bewegen. Eine Person könnte sich mit ihren Haushaltsangehörigen sowie einer weiteren Person aus einem anderen Haushalt (vgl. § 9 CoronaVO) im öffentlichen Raum treffen. Es steht auch zu befürchten, dass

sich an bestimmten „Hotspots“ viele solcher Gruppen sammeln. Allgemein ist es also sehr wahrscheinlich, dass bei Verzicht auf die nächtliche Ausgangsbeschränkung die Zahl der Kontakte unmittelbar steigen und die Eindämmung der Pandemie erschweren wird.

Nach der derzeit gültigen Beschränkung privater Ansammlung ist es möglich, sich mit einer weiteren, nicht dem eigenen Haushalt angehörenden Person zu treffen. Bei Verzicht auf eine nächtliche Ausgangsbeschränkung muss damit gerechnet werden, dass mehr private Treffen in den Abend- und Nachtstunden wahrgenommen werden (abseits der auch nach dieser Allgemeinverfügung zulässigen privaten Treffen mit Ehegatten etc.).

Die Allgemeinverfügung ist auf die Zeit der „Fasnet“ befristet. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass sich besonders in dieser Zeit Personen ermuntert fühlen, sich anzusammeln und sich ins Freie zu begeben, insbesondere zur Abend- und Nachtzeit. Die Gefahr für die Eindämmung der Pandemie ist demnach in dieser, von der Allgemeinverfügung abgedeckten Zeit, besonders hoch.

Die Gefahr, die hier bei Verzicht auf eine nächtliche Ausgangsbeschränkung vorläge, ist auch erheblich. Die Erheblichkeit der Gefahr ist hier einerseits bedingt durch die mittlerweile zwar niedrigeren, aber nach wie vor besorgniserregenden Infektionszahlen im Bodenseekreis. Die häufig als Gradmesser bemühte 7-Tage-Inzidenz von 50 ist noch nicht unterschritten. Was die Gefahr im Bodenseekreis erst Recht zu einer erheblichen macht, sind die aufgetretenen Fälle von Virusvarianten. Die oben beschriebenen Situationen, durch die bei Verzicht auf eine nächtliche Ausgangsbeschränkung ein Anstieg der Kontakte und damit der Infektionszahlen wahrscheinlich ist, werden dadurch noch um ein wesentliches verschärft, dass auch mit einer Verbreitung der Virusvarianten gerechnet werden muss. Jeder zusätzliche Kontakt ist hier mit einer im Vergleich zum „normalen“ Coronavirus erhöhten Gefahr verbunden.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung, insbesondere Ziff. 1, steht auch im Einklang mit § 28a Abs. 3 IfSG.

- b) Die durch Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete nächtliche Ausgangsbeschränkung sieht vor, dass das Verlassen der Wohnung oder sonstigen Unterkunft bei Vorliegen trifftiger Gründe, die abschließend genannt sind, gestattet ist. Damit wird auch § 28a Abs. 6 S. 2 IfSG Rechnung getragen.
- c) Ziff. 1 dient dem Zweck einer effektiven Bekämpfung des Coronavirus und der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19. Hierzu ist sie auch geeignet.

Ziff. 1 ist zur Erreichung des Zwecks auch erforderlich. Gleich geeignete, dabei aber mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Ein volliger Verzicht auf eine nächtliche Ausgangsbeschränkung wäre, wie oben bereits dargestellt, nicht zielführend, da die damit einhergehende Zunahme von Kontakten das Infektionsgeschehen befeuern würde. Auch eine Ausweitung der trifftigen Gründe ist nicht zielführend. Auch wenn tagsüber „mehr erlaubt ist“, so muss zumindest für die Abend- und Nachtzeit, wo dies im Übrigen dann auch einen geringeren Eingriff in die betroffenen Rechte darstellt, eine strikte Beschränkung gegeben sein, um insoweit das Infektionsgeschehen einzudämmen. Als Ausnahme bspw. Sport und Bewegung zuzulassen, wäre angesichts der oben dargestellten, zu vermeidenden Kontaktsituationen ebenfalls nicht zielführend.

Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung ist auch angemessen.

Im Rahmen der Angemessenheit ist eine Abwägung der widerstreitenden Rechte und Interessen vorzunehmen.

Gegenüber stehen sich hier auf der einen Seite die Rechte der von der Allgemeinverfügung betroffenen Personen, also insbesondere (aber nicht nur) die Einwohnerinnen und Einwohner des Bodenseekreises. Betroffen ist insofern insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG sowie das Recht auf Freizügigkeit, Art. 11 Abs. 1 GG.

Auf der anderen Seite steht das Interesse der Allgemeinheit am Schutz von Leben und Gesundheit, grundrechtlich verankert in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, sowie das Interesse an einer funktionierenden Gesundheitsversorgung.

Gleichwohl das Recht auf Leben und Gesundheit im Grundgesetz einen besonders hohen Rang einnimmt, während die allgemeine Handlungsfreiheit unter dem Vorbehalt der Einschränkung durch die verfassungsmäßige Ordnung und die Freizügigkeit auch zur Bekämpfung von Seuchengefahr eingeschränkt werden kann, besteht kein Automatismus, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG die anderen betroffenen Rechte überwiegt.

Dennoch ergibt hier eine Abwägung der betroffenen Rechte und Interessen, dass das Interesse der Allgemeinheit an Leben und Gesundheit und funktionierender Gesundheitsversorgung überwiegt.

Angesichts der oben beschriebenen Gefahren sind Leben und Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen unmittelbar gefährdet, wenn auf eine nächtliche Ausgangsbeschränkung verzichtet wird. Steigen die Infektionszahlen, was ohne nächtliche Ausgangsbeschränkung zu erwarten ist, so hat dies auch eine direkte Auswirkung auf das Gesundheitssystem und dessen uneingeschränkte Funktionsfähigkeit. Auch im Hinblick auf die Virusvarianten, deren Verbreitung ein ungehindertes Bewegen ohne Ausgangsbeschränkung befördern würde, muss die Gefahr für Leben und Gesundheit besonders hoch eingestuft werden. Dabei geht es zunächst um die potenziell schnellere Übertragbarkeit. Dadurch könnten innerhalb kürzester Zeit noch mehr Menschen an COVID-19 erkranken, was sich wiederum direkt auf das Gesundheitssystem auswirken würde. Personen, die auf eine medizinische Versorgung, auch abseits von Corona, angewiesen sind, könnten dadurch benachteiligt werden. Zudem steht zu befürchten, dass die Virusvarianten auch mit schwereren Verläufen einhergehen, was die Gefahr für die Allgemeinheit noch größer macht.

Demgegenüber stellt es für die von der nächtlichen Ausgangsbeschränkung betroffenen Personen zwar zunächst keinen unerheblichen Eingriff dar, die Wohnung nur noch mit triftigem Grund verlassen zu dürfen. Dieser Eingriff wird aber durch die Vielzahl an triftigen Gründen relativiert, die die meisten notwendigen Tätigkeiten erfassen. Zudem ist der Eingriff zur Abend- und Nachtzeit insoweit zu relativieren, als hier ein großer Teil der Betroffenen ohnehin zuhause bleiben würde. Stellt man dem die Gefahr für die Allgemeinheit gegenüber, so ist dieser Eingriff zumutbar.

4. Die Allgemeinverfügung steht auch im Einklang mit der CoronaVO. Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

5. Ziff. 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG zulässig, da die Bekanntgabe an die Beteiligten (Betroffenen) untunlich wäre. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Bodenseekreises – [www.bodenseekreis.de](http://www.bodenseekreis.de) –, vgl. § 1 DVO LKrO, § 1 der Satzung des Bodenseekreises über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2018.

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Bodenseekreis ([www.bodenseekreis.de](http://www.bodenseekreis.de)) abrufbar.

Eine Missachtung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden.

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: [info@bodenseekreis.de](mailto:info@bodenseekreis.de). Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem

De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet:  
info@bodenseekreis.de-mail.de.

Friedrichshafen, den 11.02.2021

Lothar Wölfle  
Landrat